

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 2

Artikel: Gute Zusammenarbeit : einfache Kostengutsprachen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gute Zusammenarbeit – einfache Kostengutsprachen

Zum Beispiel Zürich

Rosemarie Ruder vom städtischen Fürsorgeamt in Zürich akzeptiert einerseits die Professionalität der Teamfrauen des Zürcher Frauenhauses. Anderseits geht sie davon aus: «Keine Frau bleibt länger im Frauenhaus als sie muss.» Das schliesse jedoch Diskussionen zwischen ihr und den Teamfrauen über die weitere Zukunft einer Frau, die immer wieder ins Frauenhaus komme, nicht aus. Grundsätzlich aber sei die Einzelfrau-Finanzierung «kein Problem».

Wird eine Frau bereits vom städtischen Fürsorgeamt unterstützt, so muss das Frauenhaus ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache einreichen. Kann eine bisher nicht unterstützte Frau das Kostgeld nicht bezahlen, muss sie persönlich auf dem Fürsorgeamt vorsprechen (Aktenaufnahme). Sie muss einen Unterstützungsantrag stellen, das Frauenhaus ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache einreichen.

Geht die Frau zu ihrem Ehemann/Partner zurück, klärt das Fürsorgeamt in einem eigenen Verfahren ab, ob das Kostgeld vom Familieneinkommen bezahlt werden kann. Im Falle einer Trennung klärt die Behörde, ob der Mann aufgrund des Trennungsurteils auch rückwirkend das Kostgeld für den Aufenthalt seiner vormaligen Partnerin im Frauenhaus bezahlen muss.

Im Kanton Zürich – im Gegensatz zu anderen Kantonen – sind Fürsorgeleistungen nicht aus dem Arbeitsverdienst rückerstattungspflichtig.

Zum Beispiel St. Gallen

Zusammen mit den Teamfrauen des St. Galler Frauenhauses hat das städtische Fürsorgeamt ein «Merkblatt» über die gegenseitige Zusammenarbeit verfasst, das jede Frau im Frauenhaus erhält. Wie in Zürich muss eine Frau, die ihre Kosten voraussichtlich nicht selber bezahlen kann, auf dem Fürsorgeamt persönlich ein Unterstützungsgesuch einreichen und ihre finanziellen Verhältnisse darlegen; das Frauenhaus stellt ein Gesuch um Kostengutsprache. Erna Humm macht als Sachbearbeiterin aufgrund der SKÖF-Ansätze eine Lebenskostenberechnung für den Ehemann. Das Fürsorgeamt erteilt keine Kostengutsprache, wenn der Ehemann aufgrund dieser Berechnungen zahlen kann; in kritischen Fällen erteilt Erna Humm eine subsidiäre Kostengutsprache – das Frauenhaus muss sich um das Inkasso bemühen, hat es keinen Erfolg, bezahlt das Fürsorgeamt die Rechnung. Wird eine Kostengutsprache erteilt – zum Beispiel, weil der Mann aufgrund der Berechnungen gar nicht bezahlen oder weil die Frau über die finanziellen Verhältnisse keine Auskunft geben kann – so gilt diese für eine befristete Zeit. Muss eine Frau länger bleiben, reicht eine telefonische Begründung des Frauenhauses, und Erna Humm oder eine andere Fachperson gewähren eine Verlängerung. «Die gute Zusammenarbeit bietet kaum je Probleme», sagt Erna Humm.

Im Kanton St. Gallen sind Fürsorgeleistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig (zinslos).